

FÖRDERGRUNDSÄTZE

zum Projekt **ferien-inklusiv**

Förderung von inklusiven und gruppenbezogenen, mehrtägigen Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen im Land Brandenburg (ferien-inklusiv)

Fördergrundsätze vom 01.01.2023

1. Zuwendungszweck

Das Projekt ferien-inklusiv richtet sich an alle Träger und Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die junge Menschen im Alter von 10 bis 21 Jahren in der Umsetzung und Begleitung von inklusiven Ferienfahrten und/oder mehrtägigen Ferienangeboten unterstützen. Die Teilnahme an den geförderten Maßnahmen stellt einen elementaren Beitrag zur Teilhabe aller dar, fördert die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen mit Beeinträchtigungen und dient zur Entlastung von Familien mit beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen.

Die Förderung schafft Teilhabemöglichkeiten an soziokulturellen Ferienangeboten für junge Menschen im Land Brandenburg, die aufgrund von körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen bisher nur erschwerten Zugang zu solchen Maßnahmen hatten. Durch verbesserte Zugangsbedingungen, wie ein breitgefächertes Netzwerk an inklusiven Ferienangeboten und die Ausbildung von Fachpersonal, sollen inklusive Standards etabliert werden. In Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gibt die Stephanus-Stiftung als zentrale Projektkoordinierungsstelle Fördermittel aus dem Landesjugendplan Brandenburg an die Antragsteller/-innen weiter.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind inklusive und gruppenbezogene, mehrtägige Ferienangebote für junge Menschen aus dem Land Brandenburg mit geistigen, körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen im Alter von 10 bis 21 Jahren, die ihnen ermöglichen, die Ferien in Gruppen gemeinsam mit jungen Menschen ohne solche Beeinträchtigungen zu verbringen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Antragsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe,
- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Gemeinden und Ämter,
- eingetragene Vereine (e.V.).

3.2 Personenkreis, Zielgruppe, Fachlichkeit

Im Rahmen des inklusiven Ferienangebotes erfüllt mindestens eine Person die folgenden Voraussetzungen:

- hat ihren Wohnsitz in Brandenburg,
- ist im Alter von 10 bis 21 Jahren,
- hat eine Behinderung oder einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schwerpunkten: Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder autistisches Verhalten,
- die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf kann auf geeignete Weise belegt werden, etwa durch einen Schwerbehindertenausweis oder ein Förderbescheid.

Folgende weitere Kriterien sind erfüllt:

- die geförderte Maßnahme dient der Umsetzung inklusiv gestalteter Jugendarbeit,
- die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen sind junge Menschen ohne wesentliche Beeinträchtigungen (>50%),
- ein Betreuerschlüssel von 1:2 für die jungen Menschen mit Beeinträchtigung ist gewährleistet,
- der Betreuer ist eine volljährige Person, die vor Antritt der Maßnahme, im Umgang mit jungen beeinträchtigten Menschen, Erfahrungen oder Fachkompetenzen nachweisen kann (oder siehe Punkt 4),
- im Einzelfall kann bei Bedarf ein Betreuungsschlüssel von 1:1 beantragt werden.

4. Rechte und Pflichten des Projektpartners

Alle Betreuer/-innen, die im Umgang mit beeinträchtigten jungen Menschen keine Qualifikation oder umfängliche Praxiserfahrung nachweisen können, sind dazu angehalten, innerhalb eines Jahres an einer Schulung zum/zur Inklusionshelfer/-in teilzunehmen und sich zu den notwendigen Themen fortzubilden. Die Schulungen sind für alle Fachkräfte und Nichtfachkräfte (alle Betreuer/-innen der Projektpartner/-innen) kostenfrei.

Der/Die Antragsstellende verpflichtet sich, in der Durchführung des förderungsfähigen Angebotes inklusiv zu arbeiten. Dies bedeutet, dass Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen ohne Beeinträchtigungen gemeinsam als diverse Gruppe ihre Ferien gestalten.

Der/Die Antragstellende trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmenden an den Betreuungsmaßnahmen ausreichend gegen Unfall, Krankheit und Schadenersatzansprüche versichert sind.

5. Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen rechtzeitig und fristgerecht eingereicht werden. Bitte verwenden Sie hierfür den Antrag zur Förderung einer inklusiven Ferienfahrt oder eines inklusiven

Ferienangebotes unter www.ferien-inklusiv.org. Erst nach Abschluss der Antragsprüfung kann eine finanzielle Zusage getroffen werden. Dazu wird mit jedem/jeder Zuwendungsempfänger/-in ein Fördervertrag geschlossen. Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die erst nach Antragstellung beginnen.

Der Antrag zur Förderung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der

Stephanus gGmbH
Geschäftsbereich Bildung
Projekt ferien-inklusiv
Puschkinstr. 3
17268 Templin

schriftlich einzureichen. Über Ausnahmeregelungen kann die Projektleitung nach Sachlage entscheiden. Bitte kontaktieren Sie uns zeitnah vor Maßnahmenbeginn.

6. Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

7. Zuschuss

Die Förderung erfolgt durch einen pauschalen Zuschuss (Festbetrag) pro Betreuer/-in, pro Maßnahme und unter Berücksichtigung des Betreuungsschlüssels. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Tage, der Übernachtungen und der Anzahl der zusätzlichen Betreuer/-innen für die jungen Menschen mit Beeinträchtigungen, die am Projekt teilnehmen.

1. Jugendferienfahrten mit Übernachtung werden mit einem Festbetrag in Höhe von 200,00 € pro Tag, pro 1:2-Betreuer/-in gefördert.
2. Inklusive Ferienangebote ohne Übernachtung werden mit einem Festbetrag in Höhe von 160,00 € pro Tag, pro 1:2-Betreuer/-in gefördert.
3. Gefördert wird, wenn für die Maßnahme ein Programmumfang von mindestens 6 Stunden pro Tag nachgewiesen werden kann.
4. Der Zuschuss wird für mindestens 3 und maximal 12 Tage pro Maßnahme gewährt.
5. Änderungen sind der Projektstelle ferien-inklusiv vorbehalten.

8. Fördervertrag

Zur Umsetzung der Förderung schließt die Stephanus gGmbH mit dem/der Projektpartner/-in einen Fördervertrag, in dem die Höhe der Förderung, Einzelheiten zur geförderten Maßnahme, Bestimmungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung sowie Regelungen zur etwaigen Rückzahlung der Förderung festgelegt werden. Die Stephanus-Stiftung ist auf Grund der Förderung

aus dem Landesjugendplan an die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften gebunden.

9. Abrechnung

Der/Die Zuwendungsempfänger/-in reicht nach Abschluss des Projektes eine anonymisierte Teilnehmerliste ein, in der Angaben über die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer/-innen, der Betreuer/-innen und die Betreuungszeiten getätigt sind. Der Vordruck wird als Download auf www.ferien-inklusiv.org zur Verfügung gestellt. Der/Die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Fördermittel und Aufbewahrung aller zweckmäßigen Unterlagen sowie zur Rückzahlung zu viel erhaltener oder nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel.

Zu Prüfzwecken können folgende Unterlagen von der Projektkoordinierungsstelle stichprobenartig angefordert werden: eine Auflistung mit Angaben zu den beeinträchtigten Teilnehmer/-innen (dem Nachweis über Alter und Wohnsitz, dem Nachweis über die Behinderung oder Beeinträchtigung anhand eines Schwerbehindertenausweises oder Förderbescheides), dem Nachweis über die Fachlichkeit der Betreuer/-innen und den zeitlichen Nachweis der Maßnahme.

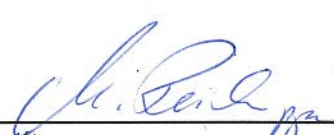
10. Hinweis auf Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Bei der Förderung im Rahmen des Projektes ferien-inklusiv handelt es sich um eine Subvention im Rechtssinne. Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar macht, wer als für einen Antragsteller handelnde Person bei subventionserheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Dieser Straftatbestand kann auch leichtfertig verwirklicht werden.

11. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten zum 01.01.2023 in Kraft und gelten bis 31.12.2024.

Berlin, den 24.01.2023



Unterschrift